

Hinweise zu Ihrer Spende/ Ihrem Mitgliedsbeitrag

Vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrer Spende/ Ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen.

Spenden und Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Stiftungen und Organisationen sind nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes steuerlich absetzbar.

Dabei unterscheidet man zwischen folgenden Möglichkeiten:

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung bis 200 Euro

Zuwendungen bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung/ Kontoauszug beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken - steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag - vorzulegen.

Den Vordruck für den vereinfachten Spendennachweis einer Spende an den Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V. erhalten Sie hier im Anhang.

Diesen können Sie auch für den Nachweis Ihres Mitgliederbeitrags als Spende nutzen.

Automatische Spendenbescheinigung über 200 Euro

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung/ Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit können Sie Spenden an uns von der Steuer absetzen.

Wir senden Ihnen ab einer Spendensumme über 200 Euro automatisch eine separate Spendenbescheinigung für das Finanzamt zu. Wir bestätigen, dass Ihre Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne §§ 51ff AO verwendet wird.

Sie brauchen dazu lediglich im Verwendungszweck der Überweisung „Spende Förderverein Orlatal-Gymnasium Neustadt e.V.“ und Ihren Namen und Adresse anzugeben.

Ihr Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V.

VEREINFACHTE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

(gilt bis 200,- EUR in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V. ist wegen Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Feststellungsbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/141/50804 vom 10.10.2025, für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 – 2024, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Gera, StNr. 161/141/50804 mit Bescheid vom 31.08.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V. sind gemäß § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 51ff. AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

*Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V.
Pößnecker Straße 24, 07806 Neustadt an der Orla*

Neustadt an der Orla im Oktober 2025

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).